

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 30/2018

(71. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
28. November 2018

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Kuratorium

Verwaltungsvorschriften über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gestaltung sicherer Karrierewege an der Technischen Universität Berlin

vom 26. Oktober 2018..... 318

II. Bekanntmachungen

Gemeinsame Kommissionen

Mitgliederlisten..... 319

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Verwaltungsvorschriften über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gestaltung sicherer Karrierewege an der Technischen Universität Berlin

vom 26. Oktober 2018

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 26. Oktober 2018 gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 9 Grundordnung der TUB in der Fassung vom 20. September 2018 (AMBl. 19/2018, S. 183) folgende Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Gestaltung sicherer Karrierewege an der Technischen Universität Berlin beschlossen:

Für die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen aus Haushaltsmitteln finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Qualifikationsziel Promotion an der Technischen Universität Berlin gelten ergänzend zum WissZeitVG die nachfolgend aufgeführten Ausführungsvorschriften:

Mit den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Qualifikationsziel Promotion sind im Regelfall Arbeitsverträge mit einer Vollzeitbeschäftigung (100%) abzuschließen. Die Dauer der befristeten Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem Qualifikationsziel Promotion soll fünf Jahre betragen.

Abweichend von Nr. 1 sind Ausschreibungen von Teilzeitbeschäftigungen mit mindestens 2/3 der tariflichen Arbeitszeit auf Vorschlag der Beschäftigungsstellen zulässig: Die Fakultäten können maximal 20 % ihrer Vollzeitstellen, bezogen auf das gleitende Mittel der WM-Zuweisung einer Fakultät über 3 Jahre, für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Qualifikationsziel Promotion als Teilzeitstellen ausschreiben und besetzen. Arbeitszeitreduzierungen, die auf Wunsch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters begründet sind, bleiben in der Quote unberücksichtigt; ebenso Vakanzvertretungen.

Von diesen Regelungen abweichend sind darüber hinaus sachlich begründete Teilzeitbeschäftigungen mit einer anderen tariflichen Arbeitszeit als mindestens 2/3 der tariflichen Arbeitszeit aufgrund besonderer Strukturerefordernisse der Fakultäten bis maximal 10 % ihrer Vollzeitstellen für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zulässig, wenn der Akademische Senat die besonderen Strukturerefordernisse anerkannt hat.

Sofern eine ergänzende externe Teilzeitfinanzierung gegeben ist, können Fakultäten auch befristete Arbeitsverhältnisse mit einer anderen tariflichen Arbeitszeit als mindestens 2/3 der tariflichen Arbeitszeit vorsehen.

Die Umsetzung und Einhaltung der Befristungsregelungen des WissZeitVG erfolgt durch die Personalabteilung. Zudem erfolgt ein begleitendes Monitoring des für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs zuständigen Präsidiumsmitglieds in Zusammenarbeit mit den Fakultäten.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TUB in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die befristete Beschäftigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Technischen Universität Berlin vom 28. Oktober 2008 (AMBl. 16/2008, S. 283) außer Kraft.